



## **Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25. Juli 2018**

### **§ 1 Leitung der Sitzung**

Der Präsident der Architektenkammer oder sein Stellvertreter eröffnet die Sitzungen der Vertreterversammlung. Diese kann auch einen anderen Sitzungsleiter aus den Reihen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes wählen.

### **§ 2 Tagesordnung**

Anträge und Wünsche der Mitglieder der Vertreterversammlung zur Tagesordnung werden 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesgeschäftsstelle vorgetragen. Zu Beginn einer Sitzung beschließt die Vertreterversammlung die Tagesordnung.

### **§ 3 Rednerliste**

Der Sitzungsleiter führt die Rednerliste. Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung und dem Justitiar der Architektenkammer ist auf Antrag jederzeit das Wort zur Sache zu erteilen. Wenn ein Ausschussvorsitzender nicht Vertreter ist, kann er zur Sache bestellt und gehört werden. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

### **§ 4 Bemerkung zur Geschäftsordnung**

Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden, ohne dass dadurch die Rede unterbrochen würde. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen.

### **§ 5 Schluss der Beratung**

Der Sitzungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet. Die Vertreterversammlung kann die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Für den Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Rednerliste genügt die einfache Mehrheit.

Der Sitzungsleiter ist verpflichtet, auf die Diskussion in der Sache zu achten und hat das Recht, andernfalls die Sitzung zu unterbrechen.

### **§ 6 Abstimmung**

Zur Abstimmung gestellte Anträge müssen mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung ist geheim abzustimmen.



## **§ 7 Protokollführung**

Grundsätzlich sind über Sitzungen Ergebnisprotokolle zu fertigen. Im Einzelfall kann auf besonderen Antrag wörtliche Niederschrift verlangt werden. Innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung ist das Protokoll den Vertretern zuzusenden.

## **§ 8 Ausschüsse**

Ein Ausschuss soll aus mindestens 3 Kammermitgliedern bestehen und wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt; andere Ausschüsse lösen sich spätestens nach Erfüllung ihrer Aufgaben auf.

## **§ 9 Aufgaben der Ausschüsse**

Die Vertreterversammlung ist dafür zuständig, die Zielsetzung der Ausschüsse festzulegen.

## **§ 10 Sitzungen der Ausschüsse**

Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss im Benehmen mit dem jeweils für diesen Bereich verantwortlichen Vorstandsmitglied und im Rahmen der Haushaltsansätze zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden abzuzeichnen.

## **§ 11 Geheimhaltung**

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

## **§ 12 Vorstandsbericht**

Die Vertreterversammlung hat Anspruch auf mündliche oder schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand.

Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich in der Vertreterversammlung, auf der Homepage der Architektenkammer und im Deutschen Architektenblatt, es sei denn, der Inhalt unterfällt der Verschwiegenheitsverpflichtung.

-----

Letzte Änderung ausgefertigt am: 25. Juli 2018

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Gerold Reker  
Präsident

*Änderung Veröffentlichung im Staatsanzeiger 2018, S. 751*